

3.1.3 Vorabendmesse (*Amtsblatt 1969, Seite 46*)

Über die Einrichtung von Sonn- und Festtagsmessen am Vorabend kann der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat beschließen, wenn in einer Pfarrei bisher drei Sonntagsmessen gefeiert wurden, von denen eine auf den Vorabend verlegt wird. Von dem Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat Mitteilung zu machen. Es bedarf keiner weiteren Genehmigung.

Wenn eine **zusätzliche** Messfeier eingerichtet werden soll, so bedarf dies einer ausdrücklichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Gelegentliche Vorabendmessen (Ausflug eines Vereins etc.) können (auch zusätzlich) ohne besondere Genehmigung gehalten werden.

Das Formular der Vorabendmesse ist immer vom folgenden Sonn- oder Festtag. Nur an den Vorabenden von Weihnachten, Pfingsten, Petrus und Paulus sowie Mariä Aufnahme in den Himmel ist die eigene Vigilmesse zu nehmen (nähere Angaben am jeweiligen Tag).

Die Gläubigen, die an einer Vorabendmesse teilnehmen, erfüllen damit ihre »Sonntagspflicht« gemäß can. 1247 CIC.

3.1.4 Richtlinie für die Messfeier am Werktag (*vgl. Amtsblatt 1985, Nr. 8, Seite 83*)

Die personelle Situation erfordert, dass auch für die Eucharistiefeiern am Werktag eine Regelung getroffen wird, bei der weder die einzelne Gemeinde noch der einzelne Priester überfordert werden.

1. Im neuen kirchlichen Gesetzbuch wird die Feier der Eucharistie vornehmste Aufgabe des Priesters genannt. Die tägliche Zelebration wird daher eindringlich empfohlen (can. 904).

2. Andererseits ist es nicht erlaubt, öfter als einmal am Tag zu zelebrieren oder zu konzelebrieren (can. 905 § 1). Ausgenommen sind die Anlässe, die in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Messbuch ausdrücklich genannt sind (Nr. 158). Hinzu kommt die Möglichkeit der dreimaligen Messfeier an Allerseelen. Die Vorabendmesse gilt als Sonntagsmesse.
3. Für eine zweimalige Messfeier an einem Werktag ist in jedem Einzelfall die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich (can. 905 § 2).
Diese Erlaubnis wird in unserer Diözese generell erteilt
 - für alle Tage, an denen ein Hochfest (Direktorium: H) begangen wird, und für den Aschermittwoch;
 - für eine Brautmesse und eine Begräbnismesse, wenn diese nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten mit einer regelmäßigen Messfeier zusammengelegt bzw. wenn eine regelmäßige Messfeier nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten abgesagt werden kann (vgl. dazu Ziffer 4).
4. Die Erwartungen der Gemeinden und die Praxis in den verschiedenen Bezirken unseres Bistums sind sehr unterschiedlich. Daher wird den Seelsorgern eines Bezirkes dringend empfohlen, unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeiten in ihrem Bezirk gemeinsam verantwortete Regelungen zu finden und zu beachten. Wo es die pastorale Situation im Bezirk zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass der Samstag von Trauergottesdienst und Beerdigung freigehalten wird; dass Ehejubiläen und andere persönliche Anlässe in den regelmäßigen Gemeindegottesdienst einbezogen werden.
5. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten nichteucharistischer Gottesdienste zu nutzen, wenn nach diesen Richtlinien regelmäßig angesetzte Eucharistiefiern ausfallen müssen.

Diese Richtlinien wurden im Priesterrat beraten. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 in Kraft gesetzt.

Limburg, 24. Oktober 1985
Az.: 253 A/85/02/1

† *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg